



Kolpingstadt  
**Kerpen**

Der Bürgermeister

Kolpingstadt Kerpen · Jahnplatz 1 · 50171 Kerpen

**Hausadresse:**

Kolpingstadt Kerpen  
Amt 21 – Sicherheit und Ordnung  
Jahnplatz 1  
50171 Kerpen

Telefon (02237) 58-0  
Telefax (02237) 58-102

stadtverwaltung@stadt-kerpen.de

Bearbeiter(in)	Zeichen	Abteilung	Zimmer	Durchwahl	Datum
Frau Titz	21.1-Ti	21.1	75	58-270	20.03.2020

### **Beschränkung von Zusammenkünften zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

- 1) Zusammenkünfte von mehr als drei Personen unter freiem Himmel sind untersagt, es sei denn, die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z.B. Familien, ständige Wohngemeinschaften), die Zusammenkunft bei der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs unvermeidbar (z.B. Warteschlangen) ist oder aus zwingenden beruflichen Gründen erfolgt.
- 2) Die Anordnung tritt am 21.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 19.04.2020.
- 3) Die Anordnung unter Ziffer 1 ist sofort vollziehbar.
- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden kann.
- 5) Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird ebenfalls hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

**Bankverbindungen der Stadtkasse Kerpen:**

Kreissparkasse Köln, Konto 149 000 013 BLZ 370 502 99  
IBAN: DE52 3705 0299 0149 0000 13 SWIFT-BIC: COKSDE33  
Raiffeisenbank v. 1895  
Zweigniederlassung der Volksbank Erft eG, Konto 267 015 BLZ 370 692 52  
IBAN: DE88 3706 9252 0000 2670 15 SWIFT-BIC: GENODED1ERE

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Mittwoch und Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.30 – 18.30 Uhr

**Gläubiger-Identifikationsnummer:**

DE42ZZZ00000097086

Begründung:

Zu 1.

Rechtsgrundlagen der Maßnahmen sind die §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG.

Für Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG NRW bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die bislang ergangenen Verbote hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen, oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Laut Erlass ist eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen und Kontakten angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen. Ziel ist es weiterhin, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grds. jeder nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakt von mehr als drei Menschen zu vermeiden.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass nur

durch die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Daher ist die in Ziffer 1. getroffene Regelung dringend geboten. Dieser Schutz kann in diesem hohen Grad naturgemäß nicht für Familien oder sonst ohnehin ständig miteinander lebende Personen erreicht werden, da diese durch ihr ständiges Zusammenleben einem höheren Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind. Außerdem soll sichergestellt sein, dass Aktivitäten, die gezielt der Sicherstellung der Grundversorgung im Sinne von Ziffer 1. dienen, nicht erschwert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Andere, weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, so dass die hier angeordneten Maßnahmen auch erforderlich sind.

Die Maßnahmen sind in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Zu 2.

Die Befristung bis zum 19.04.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Corona-Virus ist vor der Entscheidung über Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus abzuwarten.

Zu 3.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 4.

Verwaltungsakte, die auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, können mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, die Anordnung kann daher zwangsweise durchgesetzt werden.

Zu 5.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs.1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erheben.

  
Dieter Spürck  
Bürgermeister